



Freizeit- und Sportbetriebe - Oberösterreich

Fachgruppentagung der Freizeit- und Sportbetriebe

Mittwoch, 21. September | 13:00 Uhr | Stadlerhof Wilhering

Die Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe lädt am 21. September 2022 um 13:00 Uhr im Stadlerhof, Katzinger Straße 8, 4073 Wilhering zur Fachgruppentagung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Fachgruppentagung vom 27. September 2021
5. Grundumlagen 2023 - Beschluss

<p>Freizeit und Sportbetriebe</p> <p>Entscheidung der Fachgruppentagung am 14. September 2022. Dieser Beschluss tritt mit dem Inkrafttreten des auf die Beschlussfassung im Kalenderjahr in Kraft.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler - Spielbanken, Casinos - Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form - Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten gemäß § 5 Glücksspielgesetz - Campingplätze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag • Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielapparat ein fester Betrag <p>Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre und Wettvermittler sind beschränkt auf 50 Standorte bzw. Wettannahmestellen.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhe alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>
--	--

©

[\(vergrößern\)](#)

6. Allfälliges

Die Tagung findet unter den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Corona-Schutzmaßnahmen statt.

Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir um **Anmeldung bis spätestens 14. September 2022** per E-Mail an freizeit@wkoee.at

Die Tagung ist nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur Fachgruppenmitglieder. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger haben zur Ausübung ihrer Rechte eine physische Person schriftlich zu bevollmächtigen, die die Voraussetzungen (vgl. § 85 Abs. 2 WKG) erfüllt. Eine Vertretung veränderter Mitglieder ist nicht zulässig.